

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

41. Jahrgang, Nr. 67, 19.11.2020

**Richtlinie der Fachhochschule Dortmund zur Regelung des
Vorschlagsverfahrens und der Rechtsstellung eine*r
Honorarprofessor*in an der Fachhochschule Dortmund**

vom 18.11.2020

**Richtlinie der Fachhochschule Dortmund zur
Regelung des Vorschlagsverfahrens und der Rechtsstellung eine*r Honorarprofessor*in an der
Fachhochschule Dortmund**

Stand Juni 2020

1. Rechtsgrundlage und allgemeine Grundsätze

1.1. Rechtsgrundlage für die Verleihung einer Honorarprofessur ist § 41 Abs. 2 Hochschulgesetz des Landes NRW (HG NRW). Demnach kann die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen. Diese müssen wiederum den Anforderungen für hauptberufliche Professor*innen entsprechen.

1.2. Gemäß § 41 Abs. 3 HG NRW wird die Bezeichnung von der Hochschule verliehen. Voraussetzung ist eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit, die durch Gutachten nachzuweisen ist. Die Lehrtätigkeit soll im Umfang von mindestens 3 Jahren an der Fachhochschule Dortmund erbracht worden sein. Darüber hinaus sollen in analoger Anwendung des § 36 Abs. 1 Nr. 5 HG berufspraktische Zeiten im Umfang von 5 Jahren, von denen mindestens 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereichs erbracht wurden, nachgewiesen werden bzw. die Regelungen des § 36 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 HG erfüllt sein.

Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Honorarprofessor*innen sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

Den Rechten und Pflichten aus § 3 dieser Ordnung ist nachzukommen.

1.3. Gemäß § 9 Abs. 1 HG NRW sind Honorarprofessor*innen Angehörige der Fachhochschule. Sie nehmen nicht an Wahlen teil, sofern sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind. Die Wahrnehmung der Honorarprofessur erfolgt ehrenamtlich.

2. Verleihung auf Vorschlag des Fachbereichs

2.1. Die Fachbereiche sind gegenüber dem Rektorat vorschlagsberechtigt. Wird das Vorschlagsverfahren gemeinsam von mehreren Fachbereichen eingeleitet, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend.

Bereits bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechts berücksichtigen alle Beteiligten den absoluten Ausnahmecharakter einer Honorarprofessur. Pro Fachbereich sollen höchstens zwei Honorarprofessuren nebeneinander bestehen.

- 2.2. Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens in einem Fachbereich ist von mindestens einem Fünftel der Professor*innen des Fachbereichs in den Fachbereichsrat einzubringen.

Bei der Abstimmung im Fachbereichsrat über den Antrag müssen die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates und mindestens zwei Drittel der an der Abstimmung beteiligten Professor*innen diesem zustimmen.

Über die Einleitung des Verfahrens ist das Rektorat förmlich durch den Fachbereich zu informieren. Die Personalabteilung fertigt die entsprechende Vorlage für das Rektorat an.

- 2.3. Zur Vorbereitung des Vorschlags bildet der Fachbereich eine Kommission, bestehend aus drei hauptamtlichen Professor*innen, einer/einem Mitarbeiter*in und einer/einem studentischen Vertreter*in. Mindestens ein*e Professor*in der Kommission soll über fachliche Kenntnisse auf dem Gebiet verfügen, in dem die/der Vorzuschlagende tätig ist.

Die Bildung einer Kommission durch die Fachbereiche hat mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates und mit mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung mitwirkenden Professor*innen zu erfolgen.

Der schriftliche Vorschlag der Kommission erfolgt auf der Grundlage der in § 1 vorgegebenen Kriterien, deren Erfüllung im Einzelnen zu begründen ist. Entsprechendes gilt bei Abweichungen von den Kriterien.

Im Fachbereich kann von der/dem Vorzuschlagenden ein Fachvortrag gehalten werden. Über diese Veranstaltung ist eine Stellungnahme zu verfassen und dem schriftlichen Vorschlag beizufügen.

Dem Vorschlag sind außerdem mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professor*innen beizufügen. Die ausgewählten Professor*innen müssen unterschiedlichen Hochschulen angehören. Ebenfalls ist bei den Gutachter*innen auf Neutralität gegenüber der/dem Vorzuschlagenden zu achten. Es darf insbesondere kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beiden Parteien bestehen. Ein Abhängigkeitsverhältnis liegt unter anderem bei den folgenden Punkten vor:

- Gutachter*in ist/war verwandt, verheiratet oder verschwägert mit der/dem Vorzuschlagenden
- Gutachter*in arbeitet mit der/dem Vorzuschlagenden eng wissenschaftlich zusammen in Form eines gemeinsamen Projektes, Forschungsvorhabens,

Kunstwerkes, einer gemeinsamen Publikation, Ausstellung oder Veranstaltung oder hat in diesen Formen eng zusammen gearbeitet

- Gutachter*in betreibt mit der/dem Vorschlagenden ein gemeinsames Gewerbe oder ist mit ihr/ihm im selben Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung
- Gutachter*in steht oder stand mit der/dem Vorschlagenden in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis
- Die/Der Vorschlagende ist bei der/dem Gutachter*in als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig
- Gutachter*in hat die/den Vorschlagenden als Doktorand*in oder Habilitand*in betreut

Wenn die/der Vorschlagende „nur“ Vorlesungen bei der/dem Gutachter*in besucht hat, liegt kein Abhängigkeitsverhältnis vor. In welcher Form die/der Vorschlagende der/dem Gutachter*in bekannt ist, muss im Gutachten genannt werden. Ebenfalls sind eventuelle persönliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern der Kommission und der/dem Gutachter*in bekannt zu machen.

- 2.4. Der Fachbereichsrat entscheidet nach Durchführung des Verfahrens über die Frage einer Verleihung. Bei dem erforderlichen Beschluss über die Weiterleitung des Vorschlags an das Rektorat ist eine Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates und mindestens von zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Professor*innen erforderlich. Bei der Abstimmung sind alle Professor*innen, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
- 2.5. Werden die Abstimmungsergebnisse gemäß der Absätze 2, 3 und 4 nicht erreicht, soll ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person nicht vor Ablauf von zwei Jahren eingebracht werden.
- 2.6. Das Rektorat entscheidet nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten über den Vorschlag.

3. Verleihung auf Vorschlag des Rektorats

- 3.1. Das Rektorat hat ebenso die Möglichkeit, die Verleihung einer fachbereichsübergreifenden Honorarprofessur vorzunehmen.

Zur Einleitung des Verfahrens soll der Vorschlag auf Verleihung einer fachbereichsübergreifenden Honorarprofessur von einem Mitglied im Rektorat vorgebracht werden und der Beschluss auf Einleitung des Verfahrens einstimmig vom Rektorat beschlossen werden.

3.2. Zur Durchführung des Verfahrens wird eine fachbereichsübergreifende Kommission nach Maßgabe der Nr. 2.3 dieser Richtlinie vom Rektorat gebildet.

Die übrigen Verfahrensvorgaben aus Nr. 2.3 dieser Richtlinie finden auf das Verfahren analoge Anwendung.

3.3. Der abschließende Beschluss über die Verleihung der fachbereichsübergreifenden Honorarprofessur muss im Rektorat einstimmig erfolgen.

Vor der Beschlussfassung ist gemäß Nr. 2.6 dieser Richtlinie die Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten durchzuführen.

4. Rechte und Pflichten

4.1. Honorarprofessor*innen besitzen das mit der Verleihung begründete Recht, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

4.2. Sie haben das Recht und die Pflicht, in ihrem Fachgebiet an der Fachhochschule Dortmund zu lehren.

4.3. Der Umfang der Lehrveranstaltungen soll mindestens vier Semesterwochenstunden betragen.

4.4. Honorarprofessor*innen sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit Prüfungen abzunehmen und als Beisitzer*in tätig zu werden.

4.5. Honorarprofessor*innen sind berechtigt, Bachelor- und Masterarbeiten zu betreuen, zu beurteilen und das sich anschließende Kolloquium abzunehmen.

4.6. Die Rechte und Pflichten einer/eines Honorarprofessor*in enden grundsätzlich mit Ablauf des Semesters, in dem der/die Honorarprofessor*in die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

Hiervon abweichend kann der Fachbereich die Vergabe des Status „Honorarprofessor*in“ um ein Jahr verlängern.

4.7. Die Rechtsstellung einer/eines Honorarprofessor*in an der Fachhochschule Dortmund begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch einen Anspruch auf Übertragung einer Planstelle für eine*n Professor*in oder eines anderen Amtes.

5. Beendigung der Rechtsstellung einer/eines Honorarprofessor*in

5.1. Die Verleihung der Rechtsstellung einer/eines Honorarprofessor*in an der Fachhochschule Dortmund kann widerrufen werden, wenn der/die Honorarprofessor*in

ohne wichtigen Grund oder ohne ausdrückliche Zustimmung des Fachbereich zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Dies ist im Fachbereich durch die Lehrplanung nachzuhalten.

5.2. Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn der/die Honorarprofessor*in durch ihr oder sein Verhalten, das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine besondere Stellung erfordert, verletzt hat.

5.3. Die Rechte einer/eines Honorarprofessor*in erlöschen, wenn mit dieser Person an der Fachhochschule Dortmund ein Dienstverhältnis als Professor*in begründet wird.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft und gilt für alle laufenden und zukünftigen Verfahren.

Dortmund, den

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick